

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftlichen Service - GmbH Mittelholstein

I.	Übergreifende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftlichen Service-GmbH Mittelholstein.....	1
II.	Klauenpflege.....	4
III.	Arbeitskräfte.....	5
IV.	Transport.....	7
V.	Warenhandel (z.B. Hackschnitzel, Holzpellets, Futtermittel, Stroh).....	11
VI.	Büro-Ablage-System MR BAS.....	13
VII.	Maschinenvermietung.....	14
VIII.	Arbeitnehmerüberlassung.....	16
IX.	Zaunbau.....	18
X.	Arbeitssicherheit.....	19
XI.	Entsorgungsfachbetrieb (EFB).....	20

I. Übergreifende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftlichen Service-GmbH Mittelholstein

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Landwirtschaftlichen Service GmbH Mittelholstein (nachfolgend „LWS“ genannt) und dem Kunden.

Für sämtliche Speditionsgeschäfte gelten darüber hinaus die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rechtsgrundlage.

1.1 Geltungsbereich der AGB

Die Gültigkeit anderer Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, soweit sie mit diesen AGB nicht übereinstimmen oder durch die LWS nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Die LWS ist berechtigt bei Nichteinhaltung der AGB, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, vorliegende Aufträge bis zu der Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu stornieren.

1.2 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung ist der derzeitige Firmensitz der LWS, bis auf weiteres ist dies Nienborstel. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist das für den Firmensitz zuständige Gericht. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der LWS und den Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Vertrag / Widerrufsrecht

Der Kunde erteilt seinen Auftrag in mündlicher oder schriftlicher Form. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn die Auftragsannahme von der LWS mündlich oder schriftlich bestätigt wurde. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung in Form einer E-Mail.

Mit Bestätigung der Auftragsannahme tritt der Vertrag zwischen der LWS und dem Kunden in Kraft. Der Kunde hat bis zum Zeitpunkt der mündlichen bzw. schriftlichen Auftragsbestätigung durch die LWS das Recht den Auftrag zu widerrufen. Ein Widerruf des Auftrags bedarf der Schriftform. Die LWS behält sich vor, die Auftragsannahme jederzeit ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Kann ein Auftrag aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder technische Probleme) nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt werden, wird der Kunde umgehend durch die LWS hierüber informiert. Kann die LWS Verpflichtungen durch Umstände, welche sie nicht zu verantworten hat, nicht länger erfüllen, hat die LWS ohne jede Schadenersatzpflicht das Recht, sich von dem Vertrag zu lösen.

Solche Umstände sind Feuer, Unfall, Krankheit oder sonstige Umstände, auf die die LWS keinen Einfluss auszuüben vermag.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Preise für die in Anspruch genommene Leistung zu zahlen. Stornierung von Aufträgen durch den Kunden berechtigen die LWS, erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Es gelten die am Tage der Beauftragung gültigen Preise laut Preisliste. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind umgehend fällig und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge durch Überweisung oder Scheck zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die LWS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (5%-Punkten über dem Basiszinssatz) zu berechnen. Eventuelle Kosten eines außergerichtlichen Inkassoverfahrens bei nicht fristgemäßer Bezahlung gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers. Bei umfangreichen Aufträgen kann die LWS einen angemessenen Vorschuss verlangen. Werden Teillieferungen vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung jeweils mit der entsprechenden Teillieferung.

Es wird vereinbart, dass die mit dem gegenständlichen Transport in Zusammenhang stehenden und vereinbarten angemessenen Frachtkosten und die tatsächlichen entstandenen, dem Verbraucher im Vorhinein detailliert bekannt gegebenen Barauslagen von einem Dritten, zum Beispiel dem Empfänger zu bezahlen sind, so haftet der Auftraggeber hierfür gesamtschuldnerisch mit dem Dritten.

5. Datenschutz / Vertraulichkeit

Die LWS beachtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Der Auftraggeber und die LWS sind sowohl während als auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwerten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die LWS die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und anschließend speichert. Weiterhin ist die LWS ermächtigt, auf Anforderung der Behörden (insbesondere Zollbehörden) und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.

Wenn vertrauliche Daten durch Mitarbeiter der LWS auf Wunsch eines Auftraggebers an Dritte übermittelt werden sollen, bedarf dies ausdrücklich einer schriftlichen personenbezogenen Vollmacht von Seiten des Auftraggebers.

6. Verjährung

Alle Ansprüche gegen die LWS, gleichermaßen aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren, sofern nicht die zwingenden Bestimmungen der CMR oder anderer zwingend anwendbarer Regelungsgebiete andere Verjährungsfristen festlegen, in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen der LWS ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderung ist von der LWS ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

8. Haftung und Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen sowohl bei Kaufverträgen als auch bei Werkleistungsverträgen voraus, dass der Auftraggeber den in §§ 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die LWS versichert, alle Aufträge mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Es wird jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch Irrtümer bei gelieferten Waren oder Daten verursacht wurden, übernommen. Dies gilt sowohl gegenüber dem Kunden als auch gegenüber Dritten. Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde diese innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Leistung schriftlich anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Kunde auf sämtliche Ansprüche, die ihm wegen eventueller Mängel zustehen könnten. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige

aus. Das Beanstandungsrecht des Kunden erlischt, wenn der Kunde das gelieferte Produkt bearbeitet oder bearbeiten lassen hat, und/oder falls der Kunde das gelieferte Produkt an Dritte übergeben oder übereignet hat.

Soweit ein von der LWS zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist sie nach ihrer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist die LWS verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Lieferungsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Ist die LWS zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die LWS zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Preises) zu verlangen.

Die LWS haftet nach gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der LWS beruhen.

Soweit der LWS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, wird die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Entleiher gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitsgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Entleiher hat den Leiharbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihm über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Verleiher sofort anzuzeigen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Entleiher der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidungen die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Entleiher für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

II. Klauenpflege

Für den Fall, dass der Kunde mit der LWS einen Vertrag über Klauenpflege geschlossen hat, gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Vertrag

Der Auftraggeber schließt mit der LWS zu dem Zeitpunkt einen Werkvertrag, an dem er den Termin für die Klauenpflege telefonisch mit der LWS vereinbart bzw. bestätigt. Gleichzeitig akzeptiert der Auftraggeber die AGB der LWS.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Die LWS verpflichtet sich alle Arbeiten sach- und fachgerecht auszuführen. Sie ist bestrebt, Klauenleiden so gut wie möglich entgegenzuwirken. Bei Bedarf wird sie nach eigenem Ermessen beispielsweise Verbände und/oder Klötze verwenden.

Den vor Ort eingesetzten Klauenpflegern ist es vorbehalten, im Einzelfall die Behandlung eines Tieres abzulehnen, wenn diese bei dem Tier eine Erkrankung vermuten, die den Pflegeerfolg insgesamt gefährden könnte. Es werden sowohl der Klauenpflegestand als auch die Arbeitsgeräte und der LKW von dem vor Ort eingesetzten Klauenpfleger oder Klauenpflegehelfer nach Beendigung der Klauenpflege auf dem Einsatzbetrieb gewaschen und desinfiziert.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Tiergesundheit

Der Auftraggeber sichert zu, dass die zu pflegenden Tiere konstitutionell gesund sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich nach BHV1-Verordnung §1 Abs. 2 Nr. 3 infizierte Tiere mit einer roten Plastikohrmarke zu kennzeichnen und den Klauenpfleger im Vorweg der Pflege über infizierte Tiere zu informieren.

Die LWS weist darauf hin, dass es bei der Pflege von hochträchtigen Tieren zu Beeinträchtigungen der Gesundheit bei Kuh und Kalb kommen kann. Daher werden hochträchtige Tiere nur auf Anweisung vom Auftraggeber durch die LWS gepflegt.

3.2 Maßnahmen während der Klauenpflege

Der Auftraggeber (oder ein Bevollmächtigter) hat für den reibungslosen Ablauf des Zu- und Umtriebs der Tiere zu sorgen.

Wird der Klauenpflegevorgang aufgrund von Wetterumständen (bspw. Hitze oder Frost) durch den Auftraggeber vor Ort abgebrochen, so sind mindestens 50% des angemeldeten Volumens vom Auftraggeber zu tragen.

3.3 Maßnahmen nach der Klauenpflege

Die Rinder müssen nach der Klauenpflege für die Dauer einer Woche ganztägig im Stall gehalten werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nach dieser Stallwoche die Triebwege sauber und steinfrei sind. Nach der Klauenpflege sollten die Tiere nicht auf ein anderes Haltungssystem umgestellt werden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass die Tiere über Steigungen oder Stufen laufen müssen.

Sollten bei der Klauenpflege Verbände oder Holzklötze angewendet worden sein, sind diese durch den Auftraggeber selbst zu entfernen: Verbände innerhalb von drei Tagen und Klötze innerhalb von 28 Tagen.

4. Haftung und Gewährleistung

Vorbemerkung: Die LWS bietet mit der Klauenpflege eine Dienstleistung am lebenden Tier an.

Die LWS kann nur für Schäden haften, die unmittelbar von ihr selbst durch fehlerhaft durchgeführte Arbeiten entstanden sind. Hiervon betroffen sind keine Klauenleiden und weitere Symptome, die nicht während der Klauenpflege aufgedeckt werden, sondern nach der Pflege zu Tage treten (z.B. doppelte Sohle). Beanstandungen müssen innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach der Pflege telefonisch oder schriftlich, unter genauer Beschreibung der Unregelmäßigkeit/Komplikation sowie der Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer, bei der LWS gemeldet werden. Die LWS ist zur Nachbesserung berechtigt. Sollte auf die Nachbesserung verzichtet werden, so wird weder durch die LWS noch durch eine Versicherung ein Schadensersatz erfolgen.

Haftungsausschluss:

Wegen der unübersichtlichen Risiken erfolgt jede Pflege durch die LWS unter Ausschluss jeglicher Garantie. Eine etwaige Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Insbesondere ist die LWS auch im Falle der Infizierung Dritter für eine Virusübertragung (siehe Kapitel 4.1 „Tiergesundheit“) während der Klauenpflege/ durch die Klauenpflege, die aufgrund nicht-fachgerechter Kennzeichnung oder fehlender Kennzeichnung eintritt, nicht haftbar zu machen.

Weiterhin übernimmt der Auftraggeber selbst die Haftung für etwaige Schädigungen von Kuh und Kalb, wenn hochträchtige Tiere auf seine Anweisung hin eine Klauenpflegemaßnahme erhalten (vgl. Kapitel 4.1 „Tiergesundheit“).

Für Verletzungen, die sich das Tier im Rahmen der Klauenpflege selber zufügt, ist die LWS nicht haftbar zu machen. Dieses gilt auch für Verletzungen im Klauenpflagestand.

III. Arbeitskräfte

Für den Fall, dass der Kunde einen Vertrag über Arbeitskräfte geschlossen hat, gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Vertrag

Der Auftraggeber schließt mit der LWS zu dem Zeitpunkt einen Werkvertrag, an dem er den Termin für die Arbeitskräfte im Bereich Werkleistungen telefonisch mit der LWS vereinbart bzw. bestätigt. Gleichzeitig akzeptiert der Auftraggeber die AGB der LWS.

2. Leistungs- und Lieferfristen

Leistungs- und Lieferfristen/-termine gelten als annähernd und unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung der LWS durch etwaige Zulieferer.

Ist individuell vertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferungsfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der LWS zurückzuführen ist. Gerät die LWS mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Kunden beschränkt sich auf höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, sofern die LWS den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.

Höhere Gewalt sowie eintretende Betriebsstörungen bei der LWS oder deren Lieferanten, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindern, verändern etwaige individualvertraglich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so wird die LWS von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. Einen Schadenersatz kann der Kunde in diesen Fällen nicht geltend machen. Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen der LWS richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln im Gartenbau und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material- und Produktfreigaben.

Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt z.B. durch die Endabrechnung. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat der diese innerhalb von sieben Werktagen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von sieben Werktagen nach der schriftlichen Meldung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nachträgt.

3. Gewährleistung

Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom Auftraggeber geliefert werden, wird von der LWS keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragsnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat die LWS den Auftraggeber hinzuweisen.

Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb der LWS-Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich die LWS versucht solche Ereignisse zu beobachten, um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können.

Die LWS liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die zum Lieferzeitpunkt üblich ist. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Die vorerwähnten Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für durch die LWS erbrachte Werkleistungen. Bei Eintritt eines Schadenfalles behält sich die LWS zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässigen und vorsätzlich herbeigeführten Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren (i.d.R. zwei) Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung übernimmt die LWS keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der von ihr gelieferten Ware i. S. d. § 443 BGB. Im Übrigen haftet die LWS für durch sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel ihrer Leistungen und Lieferungen wie folgt: Die LWS haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung der LWS, für aus zu vertretenden Sachmängeln folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.

Der Kunde hat die empfangende Ware oder angenommene Leistung unverzüglich nach Anlieferung/Leistungserbringung auf etwaige Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich gegenüber der LWS schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von sieben Tagen, seit dem Leistungs-/Lieferungsdatum gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Leistungs-/Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware/Leistung im Rahmen einer stichprobenartig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Bei sämtlichen mangelbedingten Rücklieferungen trägt der Kunde die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei der LWS.

Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist die LWS berechtigt, die ihr aus Anlass der Beanstandung entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Rücktrittsansprüche des Kunden gegenüber der LWS aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) besteht nur insoweit, als der Kunde mit seinem Arbeitnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Kunde ein Verbraucher ist.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen wahrzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, kann die LWS für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu denen die LWS beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.

Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann von der LWS in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein so trägt der Kunde die Kosten für die Bereitstellung.

IV. Transport

Für den Fall, dass der Kunde mit der LWS einen Vertrag über Transport geschlossen hat, gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Geltungsbereich

Allen Aufträgen liegen diese AGB zugrunde. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber in Kenntnis dieser AGB zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Diese AGB gelten auch dann, wenn sie dem Auftraggeber in der Auftragsbestätigung der LWS erstmals zur Kenntnis gebracht werden.

Die AGB gelten im nationalen und internationalen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, der für Unternehmer oder Nichtunternehmer von Transporteuren ausgeführt wird, die Mitglieder des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbes sind, für alle sonstigen Verrichtungen der Transportunternehmer, die nicht in den Bestimmungen der CMR (*Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route*) geregelt sind.

Die AGB gehen allen Handelsbräuchen vor.

2. Pflichten der LWS

Die LWS führt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers aus. Sie nimmt dabei das Interesse des Auftraggebers wahr.

3. Vertragsschließende Parteien

Der Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen der LWS und dem Auftraggeber abgeschlossen. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitende Personen haben keine Vollmacht, für die LWS vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich mit der LWS zu vereinbaren. Derartige Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht mit der LWS vereinbart werden, sondern an Subfrächter oder sonstiges Fahr- und Begleitpersonal gerichtet sind, binden die LWS daher nicht.

4. Abholung und Zustellung der Güter

Die Güter werden im Rahmen des Beförderungsvertrages von der LWS abgeholt und zugestellt.

Das Gut gilt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird als zugestellt, wenn es an der vorgesehenen Abladestelle der für die Abladung zuständigen Person zur Abladung bereitgestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt endet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, spätestens die Haftung der LWS. Ist der Empfänger trotz Terminvereinbarung nicht anwesend oder verweigert er grundlos die Übernahme, so tritt ein Ablieferungshindernis in Kraft. Die LWS ist zur sofortigen Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt (vgl. § 16 CMR).

Vereinbarungen des Auftraggebers mit seinem Vertragspartner aus dem der Warensendung zu Grunde liegenden Vertrag haben für die LWS keine Wirkung.

5. Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die LWS bei Auftragserteilung über den Inhalt der Sendung genauestens und vollständig zu informieren. Die LWS ist auch darüber zu informieren, sofern gefährdende oder verderbliche Güter bzw. Waren Gegenstand Teil der Sendung sind. Die Information über das Transportgut ist direkt der LWS und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- oder Begleitpersonal zu geben. Verletzt der Auftraggeber seine diesbezügliche Verpflichtung, haftet dieser der LWS für alle damit verbundenen Kosten und Schäden. Geänderte Informationen über die Warensendung berechtigen die LWS zur sofortigen Ablehnung der (weiteren) Durchführung des gesamten Transportes. Wird der Transport nicht oder nicht mehr durchgeführt, so bleibt der Zahlungsanspruch der LWS in jedem Fall neben Schadensersatzforderungen bestehen. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten und Schäden, die aufgrund unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung des Transportgutes entstehen.

6. Stornierung des Beförderungsauftrages

Bei Stornierung des Transportauftrages durch den Auftraggeber weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Transportbeginn hat die LWS uneingeschränkten Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung, wenn die Stornierung vom Auftraggeber zu vertreten ist und die LWS dies nicht zu verantworten hat. Der Auftraggeber hat der LWS darüber hinaus alle Auslagen und – im Falle des Verschuldens des Auftraggebers – alle Schäden zu ersetzen, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretender Stornierung des Transportauftrages entstehen.

7. Beförderungspapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet der LWS alle Begleitpapiere zu übergeben, die die LWS zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der Zollvorschriften und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Eine Überprüfungspflicht der LWS besteht nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LWS alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen.

8. Prüfung des Inhaltes der Sendung, Feststellung von Anzahl und Gewicht

Die LWS ist jederzeit berechtigt nicht aber verpflichtet, nachzuprüfen, ob die Sendung mit den Angaben des Auftragsgebers übereinstimmt und ob die Güter nach geltenden Sondervorschriften entsprechend übergeben worden sind. Stellt sich heraus, dass die Sendung den Angaben des Auftraggebers nicht entspricht, tritt ein Beförderungshindernis ein. Der Auftraggeber ist davon zu verständigen.

Trifft der Auftraggeber nicht unverzüglich Maßnahmen zur weiteren ordnungsgemäßen Beförderung, ist die LWS zur sofortigen Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann die LWS nach ihrer Wahl allenfalls auch den Verkauf der Güter nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen. Im Verhältnis zu Verbrauchern steht diese Möglichkeit des Verkaufs der LWS nicht zu.

Der Auftraggeber haftet der LWS für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden.

9. Beladung und Entladung der Güter

Die Güter sind vom Auftraggeber, dem Absender bzw. dem Empfänger zu verladen bzw. zu entladen. Bei Mitarbeit von Fahrern, Hilfspersonal oder des Subfrächters oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal bei der Verladung oder Entladung, haften diese Personen als Erfüllungshilfen des Auftraggebers oder des Absenders. Wird jedoch mit der LWS spätestens vor Beginn der Beladung oder Entladung ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass die LWS für die Verladung bzw. Entladung verantwortlich sein soll, so haftet die LWS für die ordnungsgemäße Verladung und kann dafür ein gesondertes Entgelt berechnen.

Vereinbarungen über die Be- oder Entladepflicht mit dem Fahrer, dem Subfrächter oder sonstigem Fahr- oder Begleitpersonal binden die LWS nicht. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so ist der Transportunternehmer immer zur Entladung verpflichtet.

10. Überladung

Führt die LWS die Beladung durch, ist von ihr bei einer drohenden Überladung die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Beladung, kann die LWS die Durchführung des gesamten Transportes ablehnen und das Gut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers wieder entladen.

Ausschließlich im Verhältnis mit Unternehmen, nicht jedoch mit Verbrauchern, gilt bei Feststellung einer Überladung einer nicht von der LWS verladene Sendung, dass die LWS vom Auftraggeber die Abladung des Übergewichtes auf Kosten des Auftraggebers verlangen kann. Geschieht dieses nicht sofort oder wird die Überladung unterwegs festgestellt, so kann die LWS das Übergewicht auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers abladen. Der abgeladene Teil wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Trifft dieser binnen angemessener Frist keine Anweisungen, so kann die LWS das Gut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern und nach ihrer Wahl den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Verkauf der Güter veranlassen.

Der Auftraggeber haftet bei festgestellter Überladung – auch bei Nichtdurchführung des Transportes – für die gesamte Fracht. Die LWS kann dem Auftraggeber zusätzlich sämtliche, insbesondere mit der Überbeladung, der Einholung und Durchführung der Weisungen und der Entladung entstandenen Auslagen und Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber der LWS für jeden mit der Überladung verbundenen Schaden.

11. Lade- und Ablieferfrist, Lieferfristen

Lade- und Ablieferfristen sowie Lieferfristen sind immer verbindlich. Sollte die Be- oder Entladung oder die Ablieferung zu bestimmten Zeiten erfolgen, ist dieses mit der LWS unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine verspätete Be- oder Entladung oder Ablieferung nicht akzeptiert wird, schriftlich nachweislich zu vereinbaren. Lediglich die Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladedaten oder Lieferfristen reicht dazu nicht aus.

Wird eine vereinbarte Lade- oder Ablieferfrist überschritten oder der Beginn der Beförderung durch Umstände, die in der Sphäre des Auftragsgebers liegen (wobei Absender und Empfänger dem Auftraggeber zuzurechnen sind), verzögert, so hat der Auftraggeber den Stundensatz zu zahlen, der sich aus dem vereinbarten Beförderungsentgelt errechnet und darüber der LWS aus der Verzögerung erwachsenen Schaden (z.B. Leerfahrten, Stehzeiten etc.) vollständig zu ersetzen.

Änderungen der vereinbarten Be- und Entladezeiten oder Lieferfristen stellen eine Änderung des ursprünglichen erteilten Auftrages dar. Einmal festgelegte Lade- oder Entladezeiten können nur durch schriftliche Zustimmung der LWS geändert werden. Ohne schriftliche Zustimmung der LWS stellen solche Änderungen eine Stornierung des Auftrages dar und lösen die im zweiten Absatz dieses Paragraphen vereinbarten Rechtsfolgen aus.

Lehnt der Empfänger die Annahme der Sendung ab, steht der LWS für die Rückbeförderung gegenüber ihrem Auftraggeber ein angemessenes Entgelt in Höhe der vereinbarten Fracht zu. Davon unberührt bleibt das Recht der Entladung gemäß Kapitel 4 Abs. 2 dieser AGB im Abschnitt IV (Transport).

12. Lademittel

Der Frachtführer haftet nicht für die ihm übergebenden Lademittel, wie zum Beispiel Paletten. Die LWS ist jedenfalls nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so stehen ihm hierfür Kosten zu, die zwischen ihm und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind.

13. Haftung der LWS außerhalb des Anwendungsbereiches der CMR

Die LWS haftet für alle Sachschäden, die nicht während der Beförderung eintreten und/oder nicht den Bestimmungen der CMR unterliegen lediglich für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln (auch das seiner Mitarbeiter). Gegenüber Unternehmern – nicht aber gegenüber Verbrauchern – sind im Falle grob fahrlässigen Verhaltens mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist in den Fällen, die nicht den zwingenden Bestimmungen der CMR unterliegen, verpflichtet einen Sachschaden bei sonstigem Ausschluss der Haftung innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Transport vereinbarungsgemäß beginnen sollte oder begonnen wurde, die der LWS (nicht gegenüber seinen Mitarbeitern vgl. § 3 ATB) schriftlich zu rügen.

Im Verhältnis zu Verbrauchern gilt, dass die Beschränkung der Haftung für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten mit dem Auftraggeber gesondert und im Einzelfall vereinbart werden muss.

Die LWS haftet – auch einem Verbraucher gegenüber - nicht für Sachschäden, die ausschließlich auf folgende Umstände zurückzuführen sind, da diese Umstände nicht der Kontrolle der LWS unterliegen:

- natürliche Beschaffenheit des Transportgutes
- Verladung oder Entladung durch den Auftraggeber/Empfänger.

Ist der Sachschaden auch auf andere Umstände zurückzuführen, haftet die LWS anteilig. Des Weiteren ist aus diesem Grund die Haftung für die Beschädigung oder Löschung elektronischer oder fotografischer Abbildung oder Aufzeichnung durch Elektrizität oder Magnetkräfte ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten bzw. für Vorsatz bleibt davon unberührt.

V. Warenhandel (z.B. Hackschnitzel, Holzpellets, Futtermittel, Stroh)

Wenn Waren von der LWS bezogen werden (z.B. Hackschnitzel, Holzpellets, Futtermittel, Stroh), gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Liefermodalitäten

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, werden Wiegekosten für Handels- und Transportaufträge der LWS, zwischen Abnehmern und Lieferanten der LWS im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt.

In Auftragsbestätigungen genannte Mengen gelten immer als circa-Mengen. Für die Abrechnung der Waren gelten die entsprechenden Wiegenoten bzw. Lieferscheine als Abrechnungsgrundlage.

Sofern nicht anders vereinbart, wird bei Abrechnung nach Volumen der Inhalt einer LKW-Mulde mit 38 m³ geladener Ware angesetzt.

Bestellungen/Lieferungen von Waren erfolgen durch die LWS immer unter Vorbehalt: Dokumente und/oder etwaige vereinbarte Vorkasse- oder Kautionszahlungen des Lieferanten/Abnehmers müssen vollständig bei der LWS vorliegen, bevor der zugehörige Lieferkontrakt Gültigkeit erhält.

Definitionen der Lieferparitäten:

- ab Hof - der Lieferant trägt keine Frachtkosten
- ab Hof, verladen - der Lieferant trägt keine Frachtkosten, hat die Ware aber kostenfrei in den LKW zu liefern
- franko - der Lieferant hat Transportgefahr und Frachtkosten bis zum vereinbarten Ort zu übernehmen
- frei Hof - der Abnehmer trägt keine Frachtkosten, hat nicht kippfähige Ware aber kostenfrei aus dem LKW zu entladen
- Jan/März - der Abnehmer muss innerhalb der Zeitspanne Januar bis März Ware aufnehmen
- Jan-März - der Abnehmer muss jeweils in den Monaten Januar, Februar und März Ware aufnehmen

1.2 Abnehmerpflichten

1.2.1 Qualitätsbewertung von Futtermitteln

Abnehmer der LWS akzeptieren das Ergebnis der Standard-Futtermitteluntersuchung nach der NIR-Methode als Qualitätsparameter. Bei großen Futtermengen kann eine Probe allein nicht die Gesamtmenge repräsentieren, sodass auf Wunsch des Abnehmers weitere Rückstellproben während der Verladung genommen werden können. Die Kosten dafür trägt der Abnehmer.

1.2.2 Vorarbeiten des Abnehmers

Futterlieferungen der LWS dürfen nur auf für Sattelzug-LKW zugänglichen, festen Platten gekippt werden. Bei Verzögerung durch unzulängliche Wegbefestigungen trägt der Abnehmer die Mehrkosten.

1.2.3 Kippklausel

Sobald eine Kipperladung auf dem Gelände des Abnehmers entladen wurde, geht der Ladungsinhalt in Besitz des Abnehmers über. Soll der Ladungsinhalt wegen Minderqualität abgelehnt werden, so muss der Ladungsinhalt wenigstens neutral begutachtet und vom Abnehmer wieder verladen werden. Wird die Ware vom Anbieter nicht wieder verladen, ist der Abnehmer zu 100 % zahlungspflichtig.

1.2.4 Qualitätsmängel

Reklamationen an Leistungen und Lieferungen müssen innerhalb von drei Tagen schriftlich erfolgen. Widersprüche gegen Rechnungspositionen, die nicht schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung bei der LWS eingehen, gelten als nicht erhoben.

Das Recht der Einbehaltung von Teilbeträgen der Rechnung wird generell ausgeschlossen.

Ein kompletter Rücktritt aus einem Waren-Liefervertrag aufgrund einer Qualitätsrüge ist nur möglich, wenn mindestens 2 Teillieferungen von einem neutralen Fach-Gutachter als „unbrauchbar“ testiert wurden.

1.3 Lieferantenpflichten

1.3.1 Qualitätsbewertung von Futtermitteln

Lieferanten der LWS haben zur Qualitätsbewertung des Futters eine Probe zu ziehen und diese gemäß Standard-Futtermitteluntersuchung nach der NIR-Methode analysieren zu lassen.

Bei großen Futtermengen kann eine Probe allein nicht die Gesamtmenge repräsentieren, sodass auf Wunsch des Abnehmers weitere Rückstellproben während der Verladung genommen werden können. Die Kosten dafür trägt der Abnehmer.

1.3.2 Vorarbeiten des Lieferanten

Lieferanten der LWS haben dafür zu sorgen, dass sämtliches Abdeckmaterial vor dem Verladen des Futters entfernt ist und die Verladung in keiner Weise behindert wird. Die Kosten der Beseitigung von möglichen Behinderungen trägt der Lieferant. Die Abdeckung ist zeitlich so zu entfernen, dass Witterungseinflüsse die Futterqualität nicht beeinträchtigen können.

Verdorbene Ware muss vom Lieferanten großräumig vor der Verladung abgeräumt werden. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Teilmengen, die in Folge unzureichender Verdichtung im Seitenbereich des Silagestocks und aus Schäden im Abdeckmaterial resultieren.

1.3.3 Qualitätsmängel

Tritt ein Abnehmer von einem Liefervertrag mit der LWS zurück, nachdem er die gelieferte Ware schriftlich moniert hat, so ist die LWS nicht verpflichtet, den kongruenten Abnahmevertrag mit ihrem Lieferanten fortzuführen. Ihr steht das Recht des sofortigen Rücktritts von der Abnahmeverpflichtung zu.

1.3.4 Haftung

Lieferanten der LWS versichern über eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.

2. Verzug des Abnehmers

Befindet sich der Abnehmer der LWS gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen gleich welcher Art im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig und laufende Aufträge können ohne Hinweis sofort gestoppt und komplett storniert werden.

Sollte sich die Bonität eines Abnehmers im Laufe der Lieferung/Leistung objektiv verschlechtern, so steht der LWS das Recht zu, den unfertigen Auftrag niederzulegen.

Etwa bestehende Liefer- und Leistungsverträge brauchen seitens der LWS nicht weiter erfüllt werden, wenn der Abnehmer sich mit Teilzahlungen im Verzug befindet.

3. Dienstleistungen Dritter

Dienstleistungen von Frachtführern und anderen Lieferanten werden nur nach Vorlage objektiver, neutraler Dokumente beglichen.

4. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen die LWS und gegen die Erfüllung-/Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dieses gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird.

Jedwede Haftung ist auf den bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für die Angestellten, Erfüllungsgehilfen und beauftragte Dritte der LWS.

Die LWS haftet nicht, wenn gemäß Standard-Futteruntersuchung nach der NIR-Methode nicht gerügte Silagen mindere Gasausbeute oder mangelnde Funktionalität einer Biogasanlage bedingen.

Eine tiefgreifende Materialuntersuchung vor Warenabnahme obliegt dem Kunden.

Transportkosten (im Verkaufspreis enthalten) werden im Falle von Nachverhandlungen und Reklamationen nicht berücksichtigt.

5. Eigentumsvorbehalt und Herstellerklausel

Waren und Dokumente bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger sowie künftig entstehender Forderungen der LWS gegen den Abnehmer, soweit letztere mit dem geschlossenen Vertrag im Zusammenhang stehen, Eigentum der LWS. Bei laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.

Die Be- und Verarbeitung der im Eigentum der LWS verbleibenden Ware erfolgt für die LWS als Hersteller und im Auftrag der LWS, ohne dass der LWS Verbindlichkeiten daraus erwachsen.

Der LWS steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- und Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit Waren, die nicht im Eigentum der LWS stehen, steht der LWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der fremden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

Für den Fall, dass ein Abnehmer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-) Eigentum einer Vorbehaltsware der LWS erwirbt, überträgt er der LWS implizit mit Vertragsschluss das (Mit-) Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für die LWS.

Etwilige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Abnehmer hiermit heute schon an die LWS ab. Die Ware selbst gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt

Alle Handelsgeschäfte der LWS unterliegen dem Selbstbelieferungsvorbehalt: Sofern ein Lieferant /Abnehmer der LWS kontraktliche Lieferungen /Abnahmen nicht erfüllt, ist die LWS nicht zum Deckungskauf für den wechselseitigen Gegenkontrakt verpflichtet. Sie kann ihrerseits die Weiterbelieferung / -abnahme des wechselseitigen Gegenvertrages einstellen. Das gilt nicht, soweit die LWS die Nichtbelieferung schuldhaft verursacht hat.

VI. Büro-Ablage-System MR BAS

Für den Fall, dass der Kunde mit der LWS einen Vertrag über eine Büro-Dienstleistung geschlossen hat, gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Pflichten des Auftraggebers / Anspruch auf Vollständigkeit

Der Auftraggeber wird der LWS bei der Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Die LWS übernimmt keine Haftung auf die Vollständigkeit der im Einzelnen vom Auftraggeber unbekannt, übergebenen Unterlagen. Er wird ihr insbesondere die erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die LWS dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Leistungen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die LWS nicht für Leistungsverzögerungen oder Ausführungsmängel, welche durch eine unklare, falsche oder unvollständige Auftragserteilung, entstehen.

2. Datenschutz / Vertraulichkeit

Wenn vertrauliche Daten durch Mitarbeiter der LWS auf Wunsch eines Auftraggebers an Dritte übermittelt werden sollen, bedarf dies ausdrücklich einer schriftlichen personenbezogenen Vollmacht von Seiten des Auftraggebers.

3. Weitergabe des Systems

Der Auftraggeber versichert der LWS, dass er nach Auslieferung der Unterlagen keinerlei Vervielfältigungen des Ordnungssystems (Stichwortverzeichnis, Ordnerübersicht, PIN-Listen, Checklisten) an Dritte weitergibt.

VII. Maschinenvermietung

Für den Fall, dass der Kunde mit der LWS einen Vertrag über Maschinenvermietung geschlossen hat, gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Mietgegenstand: Baumaschinen

Die LWS vermietet an den Mieter Baumaschinen wie beispielsweise Bagger oder Rüttelplatten.

1.1 Mietzins

Die Mietzeit wird nach geleisteten Tagen bzw. Betriebsstunden abgerechnet. Der Mietzins wird je nach Mietobjekt pro Tag bzw. pro Stunde oder pauschal berechnet. Angefangene Tage sind voll zu vergüten. Der vereinbarte Mietzins ist vom Mieter bei Ende der Mietzeit an die LWS zu entrichten.

Die Zusammensetzung und die Höhe des Mietzinses ist dem jeweiligen Mietvertrag zu entnehmen. Die LWS behält sich vor, bei einigen Mietgegenständen eine Kautions zu verlangen.

1.2 Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe erfolgt durch den Obmann. Obmann und Mieter überzeugen sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes. Der Mietgegenstand darf nur von fachkundigem Personal benutzt und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Bei der Übergabe wird ein Mietvertrag / Auftragszettel ausgefüllt, welcher den Mietgegenstand, den Vermieter und Mieter, den Mietbeginn, das mitgelieferte Zubehör, den Tankinhalt sowie den Miettarif beinhaltet. Dieser Mietvertrag ist sowohl vom Mieter als auch vom Obmann zu unterzeichnen.

Übergabe an Dritte ist nur in Abstimmung mit dem Vermieter gestattet. Für die ordnungsgemäße Rückgabe haftet der Mieter. Der Mieter hat ebenfalls für die Rückgabe in der von ihm angegebenen Zeit Rechnung zu tragen.

Entstehen dem Vermieter Nutzungsausfälle durch verspätete Rückgabe der Mietsache durch den Mieter oder durch Reparaturzeiten infolge von Schäden an der Mietsache, für deren Beseitigung der Mieter haftet, so hat der Mieter dem Vermieter je angefangenen Ausfalltag eine Bereitstellungspauschale in Höhe der Hälfte von einem Tag zzgl. der gesetzl. USt. als Nutzungsausfallentschädigung zu bezahlen.

Bei Rückgabe der Mietsache überzeugen sich Obmann und Mieter vom Zustand der Mietsache. Etwaige Mängel und gegebenenfalls die geleisteten Betriebsstunden werden protokolliert.

1.3 Haftung / Versicherung

Alle Bagger und Radlader sind durch die LWS gegen Maschinenbruchschäden mit einer Selbstbeteiligung, die der Mieter zu tragen hat, versichert. Während des Transportes sind die zu vermietenden Baumaschinen über eine Transportversicherung versichert. Der Versicherungsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen. Für vom Mieter und / oder seinem Personal grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden am Mietgegenstand haftet der Mieter in vollem Umfang. Für sog. Gewahrsamschäden haftet der Mieter auch dann, wenn ihn hieran kein Verschulden trifft.

Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen.

2. Mietgegenstand: Kleintransporter

Die LWS vermietet Kleintransporter, welche jeweils mit einem Warndreieck und einem Verbandkasten ausgestattet sind.

2.1 Mietzins

Der Mietzins wird pauschal pro Tag berechnet und richtet sich nach der gültigen Preisliste. Die Zusammensetzung und die Höhe des Mietzinses sind dem jeweiligen Mietvertrag zu entnehmen. Der vereinbarte Mietzins ist vom Mieter bei Ende der Mietzeit an die LWS zu entrichten.

Das Mieten der Kleintransporter ist grundsätzlich nur Mitgliedern des MR Mittelholstein e.V. vorbehalten. Wenn andere Personen den Kleintransporter mieten, müssen Sie vorab die jeweilige Kautions für den Mietgegenstand bei der LWS hinterlegen.

2.2 Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe erfolgt durch die LWS. Beide Parteien überzeugen sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes. Bei der Rückgabe der Mietsache überzeugen sich LWS und Mieter vom einwandfreien Zustand. Mängel und Kilometerstand werden protokolliert. Bei der Übergabe bei Mietbeginn ist der Dieseltank des Kleintransporters vollgetankt. Bei der Abgabe des Kleintransporters hat der Mieter ebenfalls für diesen Zustand zu sorgen, andernfalls wird die Differenz in Rechnung gestellt. Bei der Übergabe wird ein Mietvertrag / Auftragszettel ausgefüllt, welcher den Mietgegenstand, den Vermieter und Mieter, den Mietbeginn, das mitgelieferte Zubehör, den Tankinhalt sowie den Miettarif beinhaltet. Dieser Mietvertrag ist sowohl vom Mieter als auch vom Obmann zu unterzeichnen.

Übergabe an Dritte ist nur in Abstimmung mit dem Vermieter gestattet. Für die ordnungsgemäße Rückgabe haftet der Mieter. Der Mieter hat ebenfalls für die Rückgabe in der von ihm angegebenen Zeit Rechnung zu tragen.

Laufende Kosten und Instandhaltung trägt der Vermieter. Das Fahrzeug muss nach Mietende unverzüglich zurückgegeben werden, anderenfalls wird die Tagespauschale erhoben.

2.3 Haftung / Versicherung

Der Vermieter hat den Kleintransporter Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkasko versichert. Der Kleintransporter hat jeweils eine Selbstbeteiligung bei Vollkasko von 1.000 €, bei Teilkasko von 150 €. Bei Vollkasko- oder Teilkaskoschäden trägt der Mieter die Selbstbeteiligung. Schuldhaftige Schäden trägt der Mieter. Bei anfallenden Defekten oder Schäden ist die LWS sofort zu unterrichten. Reparaturen an dem Kleintransporter sind nur nach Rücksprache mit der LWS vorzunehmen. Für notwendige Reparaturen wird Ihnen eine Endabrechnung gestellt. Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Sonstige Vereinbarungen

Das Fahrzeug darf nur von sachkundigem Personal mit der entsprechenden Fahrerlaubnis gelenkt werden. Die Mietzeit kann verlängert werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Bestimmungen der StVO und STVZO sind zu beachten. Das Beschriften und Bekleben des Kleintransporters ist nicht gestattet. Der Kleintransporter ist in sauberem Zustand zurückzugeben.

3. weitere Mietgegenstände

Die LWS vermietet an den Mieter Gartentische und -stühle, Gasstrahler, Grills, Holzspalter, ein Frischluftgerät, Steinknacker, Rüttelplatten Anhänger sowie eine Schachtklammer und vieles mehr.

3.1 Mietzins

Die Mietzeit wird nach geleisteten Tagen bzw. Betriebsstunden abgerechnet. Der Mietzins wird je nach Mietobjekt pro Tag bzw. pro Stunde oder pauschal berechnet. Angefangene Tage sind voll zu vergüten. Der vereinbarte Mietzins ist vom Mieter bei Ende der Mietzeit an die LWS zu entrichten.

Die Zusammensetzung und die Höhe des Mietzinses ist dem jeweiligen Mietvertrag zu entnehmen. Die LWS behält sich vor, bei einigen Mietgegenständen eine Kautions zu verlangen.

3.2 Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe erfolgt durch den Obmann. Obmann und Mieter überzeugen sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes. Der Mietgegenstand darf nur von fachkundigem Personal benutzt und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Bei der Übergabe wird ein Mietvertrag / Auftragszettel ausgefüllt, welcher den Mietgegenstand, den Vermieter und Mieter, den Mietbeginn, das mitgelieferte Zubehör, den Tankinhalt sowie den Miettarif beinhaltet. Dieser Mietvertrag ist sowohl vom Mieter als auch vom Obmann zu unterzeichnen.

Übergabe an Dritte ist nur in Abstimmung mit dem Vermieter gestattet. Für die ordnungsgemäße Rückgabe haftet der Mieter. Der Mieter hat ebenfalls für die Rückgabe in der von ihm angegebenen Zeit Rechnung zu tragen.

Entstehen dem Vermieter Nutzungsausfälle durch verspätete Rückgabe der Mietsache durch den Mieter oder durch Reparaturzeiten infolge von Schäden an der Mietsache, für deren Beseitigung der Mieter haftet, so hat

der Mieter dem Vermieter je angefangenen Ausfalltag eine Bereitstellungspauschale in Höhe der Hälfte von einem Tag zzgl. der gesetzl. USt. als Nutzungsausfallentschädigung zu bezahlen.

Bei Rückgabe der Mietsache überzeugen sich Obmann und Mieter vom Zustand der Mietsache. Etwaige Mängel und gegebenenfalls die geleisteten Betriebsstunden werden protokolliert.

3.3 Haftung / Versicherung

Für vom Mieter und / oder seinem Personal schuldhaft verursachte Schäden am Mietgegenstand haftet der Mieter in vollem Umfang. Für sog. Gewahrsamschäden haftet der Mieter auch dann, wenn ihn hieran kein Verschulden trifft.

VIII. Arbeitnehmerüberlassung

Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem Entleiher und der LWS die folgenden Bedingungen:

1. Eignung des Arbeitnehmers

Die LWS steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

2. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher informiert die LWS unverzüglich, wenn ihm ein Arbeitnehmer zur Überlassung überlassen werden soll oder überlassen wird, der in den letzten sechs Monaten vor Beginn dieser Überlassung (a) bereits über einen anderen Verleiher bei dem Entleiher eingesetzt war, oder (b) mit dem Entleiher oder mit einem Unternehmen, das mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die LWS selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von der LWS. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die LWS berechtigt.

Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass die LWS den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

3. Haftung

Die LWS haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich die LWS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber der LWS geltend gemacht werden.

4. Vergütungsmodalitäten

Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist die LWS zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet. Grundlage für die Berechnung der Vergütung der LWS ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten insofern folgende Zuschläge: Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben. Für Samstagstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben, für Sonntagsstunden ein Aufschlag von 70 % und für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche als vereinbart. Mehrarbeitsstunden liegen ausschließlich dann vor, wenn das jeweilige Monatssoll überschritten

wird. Kosten für vom AG veranlasste Dienstreisen werden separat abgerechnet. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden bis zu max. 10 Stunden täglich zuschlagsfrei abgerechnet.

5. Vermittlungshonorar nach Abschluss eines Arbeitsvertrages

Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem überlassenen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, schuldet der Entleiher dem Verleiher ein angemessenes Vermittlungshonorar, das mit Abschluss des Arbeitsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig ist. Die genauen Modalitäten zum Vermittlungshonorar und zu den Zahlungsbedingungen regelt die Zusatzvereinbarung zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (Arbeitsvermittlungsvertrag). Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung des Arbeitnehmers, innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung, ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Der Entleiher hat dem Verleiher unverzüglich den Arbeitsbeginn sowie das Bruttojahresgehalt mitzuteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

6. Tarifverträge

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen der LWS und dem Arbeitnehmer finden Tarifverträge im Sinne des § 8 Abs. 2 AÜG Anwendung, durch die das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ abbedungen wird. Soweit nach Abschluss des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages über den Einsatz des an den Auftraggeber überlassenen Arbeitnehmers (1.) eine Erhöhung des dem überlassenen Arbeitnehmer zustehenden Entgelts (a) infolge einer Tariflohnerhöhung, eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages durch die LWS oder (b) eintritt, weil erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an den Mitarbeiter zu zahlen sind, als von der LWS bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kalkuliert, oder (c) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ oder „equal pay“ gemäß AÜG Anwendung findet und dem überlassenen Arbeitnehmer hierdurch höhere Entgeltansprüche zustehen, als von der LWS im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages angenommen, ohne dass für diesen Fall von den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vergütungsregelung getroffen wurde, und (2.) die Zahlbarkeit dieser Entgelterhöhung (a) nach den insoweit von dem Entleiher mitgeteilten Informationen für die LWS nicht erkennbar war oder (b) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Entleiher mitgeteilten tatsächlichen Umstände bei dem Entleiher geändert haben, ist die LWS berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des für den Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zu verlangen.

7. Auskunftspflicht zu Arbeits- und Entgeltbedingungen

Zur Einhaltung der die LWS treffenden gesetzlichen Verpflichtung aus dem AÜG ist der Entleiher auf Nachfrage von der LWS hin verpflichtet („Auskunftspflicht“), der LWS jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Nachfrage von der LWS, (1.) die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers im Sinne des gesetzlichen „equal treatment“- und/oder „equal pay“-Gebots und (2.) die für die Prüfung der Anwendbarkeit der Branchenzuschlagstarifverträge der Zeitarbeit sowie die für die Berechnung etwaiger Branchenzuschläge und (3.) die für die Berechnung der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist der Entleiher verpflichtet, auch ohne Nachfrage von der LWS etwaige nachfolgend eintretenden Änderungen gegenüber den von dem Entleiher gemachten Angaben gemäß Satz 1 der LWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgen die Angaben gemäß Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, steht die LWS in Bezug auf den jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, auf den sich die jeweiligen Angaben bezogen, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Zugleich haftet der Entleiher gegenüber der LWS im Falle einer schuldhaften Verletzung einer Auskunftspflicht gemäß Satz 1 für alle der LWS hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen.

8. Kündigung

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

IX. Zaunbau

Für den Fall, dass der Kunde mit der LWS einen Vertrag über Zaunbau geschlossen hat, gelten die AGB der LWS mit folgenden Ergänzungen:

1. Angebote, Vertragsunterlagen

Zeichnungen, Abbildungen, Gewicht, Muster, Leistungsdaten und sonstige Beschreibungen sind nur verbindlich, wenn die LWS dies ausdrücklich bestätigt.

An Urkunden und Informationen der vorgenannten Art behält sich die LWS alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der LWS zugänglich gemacht werden.

Alle in Angeboten, Katalogen und sonstigen Drucksachen der LWS enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Maße stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Vorbehalten bleiben Konstruktionsänderungen und Ausführungsart auch ohne besondere Benachrichtigung des Auftraggebers, wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und wenn sich hieraus keine Mehrbelastung des Auftraggebers ergibt. Sind Konstruktionszeichnungen und Ausführung mit einer Mehrbelastung verbunden, so ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Wird diese verweigert, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie beiderseitig durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist. Im Rücktrittsfall sind Anzahlungen des Auftraggebers zu erstatten, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Aufstellung von Zäunen, Türen und Toren sowie jeglicher anderer Erdeinbauten verstehen sich für normal gewachsenen Erdboden ohne jegliche Stemmarbeiten. Die Aufstellung in steinigem Erdboden, sowie die Entfernung von Hindernissen, insbesondere Bäume und Baumwurzeln, Gesträuch, Restfundamente, Abtransport und ähnlichem erfolgt sofern schriftlich nicht anderes vereinbart wurde zum jeweils gültigem Stundenverrechnungssatz und der benötigten Maschinen- und Gerätekosten gemäß Arbeitszeitznachweis.

3. Montagebedingungen

Für die Aufstellung von Zäunen, Türen und Toren sind die, der LWS vom Auftraggeber bezeichneten Grenzmarkierungen maßgeblich. Die Gewähr für die Richtigkeit übernimmt der Auftraggeber, der auch auf seine Kosten etwa erforderliche Genehmigungen Dritter, insbesondere von Behörden, Nachbarn oder Versorgungsträgern zu beschaffen hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass sich auf der Zaunflucht oder bis zu einem Meter rechts oder links davon Kabel, Rohre oder ähnliches im Erdreich befinden, uns deren Art und Lage bei Auftragserteilung schriftlich und mit maßstabsgerechter Skizze mitzuteilen. Geht eine derartige schriftliche Mitteilung nicht bei uns ein, gehen alle Wiederherstellungskosten etwa von unseren Mitarbeitern beschädigter Kabel, Rohre oder ähnliches zu Lasten des Auftraggebers.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Auftraggeber über, sobald er alle Verbindlichkeiten aus dem der Lieferung/ Leistung zugrunde liegenden Auftrag erfüllt hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten (siehe I 4. „Zahlungsbedingungen“) die Wegnahme der fest mit seinem Grundstück oder einer anderen Sache verbundenen gelieferten Sachen zu dulden. Die für die Wegnahme anfallenden Arbeits- und Fahrtkosten hat der Auftraggeber zu ersetzen.

4. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Übernimmt die LWS auf Wunsch des Auftraggebers die Versendung der Liefergegenstände, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Sind die Liefergegenstände versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die LWS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird die LWS die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

X. Arbeitssicherheit

1. Geltungsbereich

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder durch Gesetz zwingend geregelt ist, gelten diese Vertragsbedingungen für Aufträge zwischen dem Auftraggeber und Gewerk Arbeitsschutz.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

2. Angebot, Unterlagen und Vertragsschluss /Änderungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

Die Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) und der DGUV Vorschrift 2 kommen für die Fachkraft für Arbeitssicherheit nur durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag zustande.

3. Ausführung des Auftrages

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen der ordentlichen Arbeit eines externen Beraters unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

Die Grundlage für die Beratung bilden Normen, technische Regeln, das DGUV Vorschriftenwerk und das deutsche Recht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf dem Gebiet, auf dem Beratungsdienstleistungen angeboten werden, regelmäßige Weiterbildungen durchzuführen und sich jederzeit über einschlägige Veränderungen der Fachgebiete zu informieren.

Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungstätigkeiten in eigener Verantwortung und Rechnung durchzuführen.

Sofern Hilfspersonen zur Auftragsbringung notwendig sind (z.B. zur Begehung von Räumlichkeiten), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert.

Im Falle der Objektbegutachtung hat der Auftraggeber das Objekt frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten.

Der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden durch den Betreuungsvertrag die in §6 ASIg aufgeführten Aufgaben übertragen. Darüberhinausgehende Aufgaben müssen gesondert vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

In der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des ASIg ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit weisungsfrei.

Die Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ermittelt sich aus der Anzahl der Beschäftigten und der Betreuungsgruppe aus der Branchenliste WZ Kode 2008 der DGUV Vorschrift 2. Die Anzahl der Beschäftigten ist der Fachkraft für Arbeitssicherheit jährlich zu melden. Die Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit wird entsprechend angepasst.

Mündliche Erklärungen des Auftragnehmers über festgestellte Mängel bei Begutachtungen sind verbindlich, auch wenn sie nicht schriftlich dokumentiert sind.

4. Geheimhaltung / Überlassung von Unterlagen

Nach Erfüllung des Auftrages hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er für die Ausführung des Auftrages erhalten hat. Dies gilt nicht für Schriftwechsel zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG). Ihre bei uns gespeicherten Daten werden vertraulich behandelt und lediglich zur Ausführung unseres Auftrages genutzt. Die Daten werden nicht an andere weitergegeben.

Wir behalten uns vor, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, Formulare, Checklisten, Anweisungen etc. der durchgeführten Aufträge als Muster zu verwenden, sofern diese Formulare durch uns erstellt wurden.

5. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

XI. Entsorgungsfachbetrieb (EFB)

1. Containergestellung

1.1 Begriffsbestimmung

Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.

Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.

Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Absatz 1.2 bis 1.7. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in 1.4, 1.5 und 1.7 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

1.2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

1.3 Bereitstellung und Abholung

Der Auftragnehmer holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

1.4 Zufahrten, Aufstellplatz und Bodenverhältnisse

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.

Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

1.5 Absicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen

Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

1.6 Beladung

Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

1.7 Befüllung

In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und – dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie – die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder – den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder – die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.

Abweichend von vorstehendem Absatz ist der Auftraggeber im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den Auftragnehmer verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.

2. Bentonitentsorgung

2.1 Begriffsbestimmung

Unter dem Begriff Bentonitentsorgung fallen folgende Begriffe: Bohrschlamm, Bohrklein, Baggertgut, Bentonit und Bohrsuspension (im folgenden „Abfälle“ genannt).

Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Erzeuger des Gutes.

Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist das Entsorgungsunternehmen.

Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus 2.2 bis 2.4. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in 2.3 und 2.4 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

2.2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag erfasst die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

2.3 Zufahrten, Ladeplatz und Bodenverhältnisse

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Ladeplatz bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der die Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug.

Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

2.4 Beladung

Es dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle geladen werden. Die Befüllung des Tankers bzw. der Mulde mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und – dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie – die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

Wird der Tanker bzw. die Mulde mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder – den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, - die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder – die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung des Tankers bzw. der Mulde erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Transportfahrzeuges.

3. Bodenmanagement

3.1 Begriffsbestimmung

Unter den Begriff Bodenmanagement fallen folgende Begriffe: Bodenaushub, Mutterboden, Lehmboden usw. (im folgenden „Boden“ genannt).

Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Erzeuger des Gutes.

Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist das Entsorgungsunternehmen.

Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus 3.2 bis 3.7. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in 3.4, 3.5 und 3.7 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

3.2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag erfasst die ordnungsgemäße Entsorgung des vertragsgegenständlichen Bodens zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung des vertragsgegenständlichen Gutes und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

3.3 Zufahrten, Ladeplatz und Bodenverhältnisse

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Ladeplatz bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der die Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug.

Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

3.4 Beladung

Es dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Böden geladen werden. Die Befüllung der Mulde mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und – dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie – die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Gutes allein verantwortlich (Analyse) und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Gutes.

Wird die Mulde mit anderen als den vertragsgegenständlichen Böden befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Böden von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer, diese Böden im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene

Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder – den Abtransport dieser Böden zu verweigern, – die Böden bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder - die Böden zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Mulde erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Böden nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Transportfahrzeuges.